



## Weisungen für die Ziegensömmereung Aletschji-Belalp

### 1. Bestossung

- 1.1 Die Alpe kann gemäss Art. 27/28 des Burgerreglements der Burgerschaft Naters auch mit Ziegen bestossen werden.
- 1.2 Das Datum für die Bestossung der Alpe wird von der Burgerschaft in Absprache mit den Verantwortlichen der Eigentümer „Üsser Aletschji“ durch Publikationen bekannt gegeben. Werden außerhalb der festgelegten Zeiten und ohne Voranmeldung des Auftriebes an die Verantwortlichen Ziegen auf die Alpe getrieben, werden diese auf Kosten der Besitzer gemäss Art. 32 des Burgerreglements abgetrieben.
- 1.3 Die Bestossung hat grundsätzlich über Egga-Bärenpfad-Aletschji zu erfolgen. Bevor das Galtvieh in der Lüsga aufgetrieben ist, sind die Ziegenhalter verpflichtet einmal in der Woche die Ziegen im Aletschji zu salzen. Ansonsten halten sich die Ziegen auf Burgerboden auf.

### 2. Anmeldung

Die Anzahl Tiere ist bis zum 31. März des Sömmerungsjahres der Burgerschaft mittels Anmeldeformulars zu melden. Die Alpkommission prüft im Anschluss die Anmeldung und informiert innert Monatsfrist über ihre Entscheidung.

### 3. Alpfahrt

- 3.1. Am Tag der Bestossung ist das Begleitdokument sowie das Zeugnis CAE freier Betrieb den Verantwortlichen abzugeben, (Tierseuchenverordnung Art.12) ansonsten wird der Auftrieb verweigert.
- 3.2. Die Tiere sind in der Tierverkehrsdatenbank AGATE am Tag der Bestossung abzumelden. Allfällige Verzugskosten gehen zu Lasten der Bestosser.
- 3.3. Die Alpfahrt in das Üsser Aletschji hat während des vorgegebenen Zeitfensters von 2 Wochen zu erfolgen. Die Alpfahrt direkt auf die Belalp kann nach der erfolgten Bestossung des Galtviehs erfolgen. Ein Tag vor der geplanten Alpfahrt sind die Alpverantwortlichen zu informieren, damit die visuelle Kontrolle der Tiere und die evtl. elektronische Erfassung der Ohrmarken erfolgen kann.

### 4. Tierkontrolle

#### 4.1 Moderhinkeprävention (Schaflähme)

Ziegen, die auf die Alp getrieben werden, müssen gegen die Moderhinke getestet sein. Nur Betriebe mit dem Status „frei“, werden für die Alpung zugelassen. Betriebe mit dem Status „gesperrt“ dürfen keine Tiere sämmern.

4.2 Die Tiere werden anhand der TVD-Nummern überprüft. Während des Sommers wird der Ziegenbestand kontrolliert. Befinden sich nicht zugelassene Ziegen auf der Belalp, können diese durch die Alpkommission auf Kosten der Eigentümer abgetrieben oder Bussen ausgesprochen werden.

### 5. Behirtung der Ziegen

Die Ziegen werden nicht behirbt. Nach dem Alpauftrieb ist jeder Ziegenhalter für seine Tiere (Kontrolle Gesundheitszustand, usw.) selbst verantwortlich. Die Alpkommission führt einen Läcktag durch.

#### **6. Abalpung**

Für den Alpabzug sind die Tierhalter verantwortlich. Befinden sich nach dem letzten Sonntag im Oktober noch Tiere auf der Alpe, werden diese auf Kosten der Besitzer abgetrieben (Art. 32 des Burgerreglements).

#### **7. Perimeter**

Die Ziegen haben sich auf beweidbaren Flächen aufzuhalten. Auf Wildtierbestände gilt es die notwendige Rücksicht zu nehmen.

#### **8. Inkrafttreten**

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Burgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf den Sommer 2025 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Burgerreglements geahndet. Zu widerhandelnde sind dem Burgerrat zu melden.



**Michael Ruppen**  
Burgerpräsident



**Lilian Schmid**  
Ressort Alpwirtschaft

Naters, im März 2025